

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 30. Januar 2013¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 07. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 21. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2010 (AmBek. UP Nr. 1/2011 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Bei § 12 wird das Wort „Leistungserfassungsprozess“ durch die Worte „Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen“ ersetzt.

b) Hinter § 12 werden die folgenden §§ 12a und 12b aufgenommen:

„§ 12a Teilnahme an der Leistungserfassung
§ 12b Termine und Fristen der Prüfungen“.

c) Bei § 13 werden hinter dem Wort „Benotung“ die Worte „und Bewertung“ angefügt.

d) Bei § 17 werden die Worte „Versäumnis, Rücktritt“ durch das Wort „Säumnis“ ersetzt.

2. Bei § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist ein und dasselbe Modul Bestandteil des Curriculums unterschiedlicher Fächer, muss dieses Modul im Falle einer Kombination von zwei dieser

Fächer in einem Fach durch ein anderes Modul, das weder ein Pflicht- noch ein gewähltes Wahlpflichtmodul in diesem Fach ist, ersetzt werden.“

3. § 12 wird ersetzt durch folgende §§ 12 bis 12b:

„§ 12 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen

(1) Der Leistungserfassungsprozess dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Einzelnen Lehrveranstaltungen als Teilen von Modulen kann ein Leistungspunkumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.

(2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden.

(3) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. In diesem Fall ist die Modulprüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen. In begründeten Fällen können einzelne Modulprüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnung aus mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen, insbesondere wenn dieses wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls geboten ist.

(4) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Studienbüro der Universität Potsdam die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

(5) Studienbüro im Sinne dieser Ordnung ist das zentrale Studienbüro der Universität Potsdam.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Februar 2013.

§ 12a Teilnahme an der Leistungserfassung

(1) Lehrveranstaltungen müssen belegt werden. Die Belegung bezeichnet die Absicht der Studierenden, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.

(2) Das Erbringen von Prüfungsleistungen setzt die form- und fristgemäße Anmeldung durch die bzw. den Studierenden und die Zulassung durch die Dozentin bzw. den Dozenten, im Fall des Absatz 5 oder der bzw. des Modulbeauftragten im Fall des Absatz 4 voraus. Die Entscheidung über die Zulassung muss innerhalb von einer Woche nach Ende des Anmeldezeitraums dem bzw. der Studierenden mitgeteilt werden.

(3) Die Belegung und Anmeldung erfolgt über das Campusmanagementsystem, sofern dieses für das jeweilige Fach bzw. die Erziehungswissenschaften und den Primarstufenspezifischen Bereich zur Verfügung steht, anderenfalls schriftlich.

(4) Bei den Modulprüfungen, die nicht unmittelbar einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet sind, legt die bzw. der Modulbeauftragte den Prüfungszeitpunkt spätestens sechs Wochen vor der Prüfung fest. Die Anmeldung nach Absatz 2 erfolgt spätestens am achten Kalendertag vor dem Prüfungszeitpunkt. Eine spätere Anmeldung ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Eine erfolgte Anmeldung kann bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten Anmeldung und Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen bleiben jedoch gültig. Bei Hausarbeiten legt die bzw. der Modulbeauftragte die Anmeldefristen fest.

(5) Bei der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungserfassung erfolgt die Anmeldung nach Absatz 2 durch die Belegung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Anmeldung außerhalb des Belegungs- und Anmeldezeitraums ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann innerhalb einer Frist (Rücktrittsfrist), zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Der Rücktritt ist nach erbrachter Prüfungsleistung ausgeschlossen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten fristgerechten Anmeldung und einer Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen bleiben jedoch gültig. Bei geblockten Lehrveranstaltungen kann die Dozentin bzw. der Dozent abweichende Fristen für die Belegung und den Rücktritt festlegen.

(6) Der Zeitraum für die fristgemäße Belegung/Anmeldung (Anmelde- und Belegungszeit-

raum) und die Rücktrittsfrist nach Absatz 5 werden von der Kommission für Lehre und Studium der Universität Potsdam (LSK) rechtzeitig für jedes Semester festgelegt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht; er soll zudem in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Die Fristbestimmung muss angemessene Regelungen für Studierende enthalten, die sich erst im Nachrückverfahren oder aus sonstigen nicht von ihnen zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf der allgemeinen Immatrikulationsfrist immatrikulieren können.

§ 12b Termine und Fristen der Prüfungen

(1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen sechs Wochen liegen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Monats bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistungen ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in das Campusmanagementsystem einzupflegen, sofern dieses für das jeweilige Fach bzw. die Erziehungswissenschaften und den Primarstufenspezifischen Bereich zur Verfügung steht. Sofern das Campusmanagementsystem nicht zur Verfügung steht, ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich dem Studienbüro mitzuteilen.“

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Benotung und Bewertung

(1) Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(4) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

- 1,0 wenn mindestens 90 %
- 1,3 wenn mindestens 80 %
- 1,7 wenn mindestens 70 %
- 2,0 wenn mindestens 60 %
- 2,3 wenn mindestens 50 %
- 2,7 wenn mindestens 40 %
- 3,0 wenn mindestens 30 %
- 3,3 wenn mindestens 20 %
- 3,7 wenn mindestens 10 %
- 4,0 wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl nach Satz 1 hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden. Für das Bestehen einer Studienleistung, die in Form einer Multiple-Choice-Prüfung abgenommen wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten nach den Absätzen 3 und 4 zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F, wobei „A“ der 1,0, „D“ der 4,0 und „F“ der 5,0 entspricht.

(6) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch (§ 15 Abs. 1) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist der letzte Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung stets durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu bewerten.

(8) Bei einer nicht-mündlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(9) Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch mindestens

zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist eine mündliche Prüfungsleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(10) Soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält, ergibt sich die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, folgendermaßen:

1. Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen.
2. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, ergibt sich die Note nach dieser Skala. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert nicht in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, wird die Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 4 wird eine relative Note (ECTS-Grade) vergeben. Dabei ist die folgende Zuordnung zu Grunde zu legen:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

der Referenzgruppe. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Jahrgänge als Kohorte (Referenzgruppe) zu erfassen. Die Referenzgruppe muss mindestens 10 Studierende umfassen. Auf die Erfassung des aktuellen Abschlussjahrgangs wird verzichtet. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und/oder gibt es keine vorhergehenden Abschlussjahrgänge, kann die Referenzgruppe entsprechend der Fachbereichsgliederung des Statistischen Bundesamtes auch studiengangübergreifend gebildet werden. Wird auch in diesem Fall die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und kommt auch die Bildung einer studiengangübergreifenden Referenzgruppe nicht in Betracht, werden die ECTS-Grades nach folgender Zuordnung vergeben:

Gesamtnote (Abs. 5)	ECTS- Grade	ECTS- Definition	Deutsche Bezeichnung
1,0 – 1,5	A	excellent	hervorragend
1,6 – 2,0	B	very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	good	gut
3,1 – 3,5	D	satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	sufficient	ausreichend

b) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zum gesamten Studiengang wird vom Studienbüro unverzüglich durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden festgestellt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid entscheidet das Studienbüro.

(7) Sofern nach der fachspezifischen Ordnung Wahlpflichtmodule vorgesehen sind und die bzw. der Studierende mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, als vom Leistungspunkteamfang für die Wahlpflichtmodule insgesamt vorgesehen sind, zählen für die Gesamtnote die Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge ihres Abschlusses, bis die notwendige Anzahl an Wahlpflicht-Leistungspunkten erreicht ist. Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, können aber auf Wunsch der bzw. des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Alle Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Freiversuchs (s. Absatz 2) möglich. Die erstmals nicht bestandenen Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge können die fachspezifischen Ordnungen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Absatz 1 Satz 3 bleibt davon unberührt. Die Inanspruchnahme eines Freiversuchs muss spätestens 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausdrücklich schriftlich bzw. – soweit dies möglich ist – über das Campusmanagementsystem als solche beim Studienbüro angezeigt werden; dies gilt auch, wenn die entsprechende Modulprüfung bestanden wurde. Pro Modul kann nur ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur möglich, wenn die Leistung im Wege des Freiversuchs erbracht wurde. In diesem Fall kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Prüfungsergebnis.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen setzt eine Anmeldung und Zulassung nach § 12a Abs. 2 voraus. Soweit die fachspezifische Ordnung nichts anderes regelt, setzt die Wiederholung von Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung stehen, eine nochmalige Belegung der und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nicht voraus.“

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Säumnis

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis, den Abbruch und die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten wichtigen Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Im Krankheitsfall ist innerhalb von fünf Werktagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Das Studienbüro stellt fest, ob das Attest fristgemäß eingereicht wurde und teilt das Ergebnis der Feststellung anschließend der Prüferin bzw. dem Prüfer mit. Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) darf das Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die bzw. der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. Kann die bzw. der Studierende die

Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie bzw. er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen.

(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt oder die Bearbeitungszeit verlängert. Die Teilnahme an dem neuen Termin setzt eine erneute Anmeldung und Zulassung zur Prüfung voraus.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 sowie in Absatz 4 Satz 6 wird jeweils das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 sowie in Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

10. In § 26 Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. Bei § 27 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Ordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 30.01.2013 ist ab dem 1. April 2013 anzuwenden.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.